

punktuell

aktuelles kurzgefasst

pfister
TREUHAND AG

02¹⁵



Frohe Weihnachtszeit!

STETE BEREITSCHAFT

Je mehr die Bereitschaftszeit durch Handy und Tablets die Freizeit einschränkt, umso mehr ist sie als Arbeitszeit einzustufen.

NEUE OBERGRENZE

Bei der obligatorischen Unfallversicherung wird die Lohnobergrenze angehoben. Damit steigen die Prämien – aber auch die Leistungen.

PENDLERABZUG

Mehr Steuern durch weniger Abzüge. Ab Januar 2016 können Pendler nur noch maximal 3'000 Franken von der Bundessteuer abziehen.

Ständig in Bereitschaft

Wer ein Handy oder ein Tablet besitzt, ist Tag und Nacht erreichbar. Und dies in zunehmendem Masse nicht nur privat, sondern auch für den Arbeitgeber. Ob und in welcher Form diese ständige Erreichbarkeit zur Arbeitszeit zählt und in welcher Form dies entschädigt wird, ist Sache der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die ständige Erreichbarkeit von Mitarbeitenden ist weit verbreitet, vor allem wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mobile Geräte zur Verfügung stellen.

Im Arbeitsrecht ergeben sich Fragen bezüglich der zulässigen Höchstarbeitszeit, zur Nacht- und Sonntagsarbeit sowie zum Ferienbezug und zur Entlohnung.

Folgende Punkte sind geregelt:

- die tatsächliche Einsatzzeit an mobilen Geräten gilt als Arbeitszeit. So zählt zum Beispiel das Schreiben von E-Mails, das Telefonieren für den Arbeitgeber und Videokonferenzen führen zur Arbeitszeit.
- hat der Mitarbeiter durch die ständige Erreichbarkeit keine Möglichkeit, seine Freizeit sinnvoll zu nutzen und wird die ganze Bereitschaftszeit hauptsächlich im Interesse des Arbeitgebers verbracht, ist die ganze Zeit als Arbeitszeit einzustufen.

Hingegen stellt die blossе Bereitschaft zum Abruf, bei der die Zeit in privatem Interesse genutzt werden kann, keine Arbeitszeit dar. In der Praxis bedeutet das, dass nur das Mittragen eines Handys für die Beantwortung eines allfälligen Anrufs keine Arbeitszeit ist.

Die Entlohnung von Situationen mit nötiger Erreichbarkeit ist nicht gesetzlich geregelt und Sache der Parteien. Die Vertragspartner können also abmachen, dass die blossе Erreichbarkeit gar nicht oder nur zu einem reduzierten Ansatz bezahlt wird oder dass Arbeitseinsätze ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit durch den Lohn abgegolten sind. Liegt keine Vereinbarung vor, kann an die Praxis des Bundesgerichts zur Arbeit auf Abruf (BGE 124 III 249) angeknüpft werden. Danach ist auch blossе Rufbereitschaft zu entlohnen, wenn auch nicht gleich wie die Haupttätigkeit.

Je mehr die Bereitschaftszeit die Freizeit einschränkt, umso mehr ist sie als Arbeitszeit einzustufen.



DURCHSCHNITTS- ODER TAGESKURS?

Fremdwahrung und die Mehrwertsteuer

Rechnungen in Fremdwahrung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung fuhren immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierten Wechselkurse und dem stark gefallenem Euro-Kurs. Bei fallenden Fremdwahrungskursen wird der Durchschnittskurs als zu hoch empfunden, bei steigenden erscheint er als gunstig. Uber eine langere Zeitspanne betrachtet, gleichen sich die Vor- und Nachteile aus. Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, die Fremdwahrungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen und auf die Anwendung des Durchschnittskurses zu verzichten. Die gewahlte Methode wird mit der ersten Abrechnung festgelegt und muss fur die gesamte Steuerperiode angewendet werden.



BETEILIGUNGSVERKAUFE

Nicht zwingend steuerfrei

Zu den steuerfreien Kapitalgewinnen zahlt in der Regel auch ein Firmen- bzw. Beteiligungsverkauf. Ist dieser aber mit der Weiterbeschaftigung des Firmenverkaufers verbunden, kann er als Lohn Einkommen gelten. Dies trifft zu, wenn die Kaufpreiszahlung in Abhangigkeit zur zukunftigen Arbeitstatigkeit des Verkaufers steht.

(Quelle: BGer 2C_618/2014 vom 3.4.2015)

UNFALLVERSICHERUNG AB 1.1.2016

Neue Obergrenze



Der Bundesrat erhohet den Hochstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016. Die neue Obergrenze von 148'200 Franken ist nicht nur fur die Unfallversicherung, sondern auch fur die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung massgebend.

Das bedeutet, dass bei Lohnen uber 126'000 Franken kunftig mehr Pramien fur UVG und ALV, dafur etwas weniger fur die ALVZ (Solidaritatsprozent) geschuldet sind. Dies gilt fur Arbeitnehmer- als auch fur Arbeitgeberbeitrage. Dafur ist ein hoherer Lohn versichert, was den Versicherten bei Unfall oder Arbeitslosigkeit zugute kommt. (Quelle: Eidg. Dept. des Innern)

BUNDESSTEUERN

Weniger Abzug fur Pendler

Arbeitnehmer konnen ab 2016 bei der direkten Bundessteuer nur noch CHF 3'000 fur berufsbedingte Fahrkosten abziehen. Dies als Massnahme zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (FABI), wie Volk und Stande am 9. Februar 2014 entschieden hatten. Die Neuerung gilt fur die Fahrkosten mit privaten wie offentlichen Verkehrsmitteln und betrifft besonders Bahnpendler mit einem GA 1. Klasse sowie Autopendler, die uber 20 Kilometer am Tag zurucklegen. Wer ein Geschaftsfahrzeug zur Verfugung hat, dem werden wie bisher 9.6% der Anschaffungskosten des Fahrzeuges als Privatanteil aufgerechnet, worin auch der Arbeitsweg enthalten war. Betragt dieser nun uber 4'300 km/Jahr zu CHF 0.70 – was dem zulassigen Maximalbetrag von CHF 3'000 entspricht – so wird der ubersteigende Teil neu zum steuerbaren Einkommen gerechnet.

Den Kantonen steht es frei, fur die Staats- und Gemeindesteuern die Abzugsfahigkeit ebenfalls zu beschranken.



Wer mit dem Auto mehr als 20 Kilometer pro Tag pendelt, kann die ubersteigenden Kosten nicht mehr von der Bundessteuer abziehen.



Wir wünschen
Ihnen eine frohe
Weihnachtszeit
und ein
erfolgreiches
2016!

Ihr Pfister
Treuhand-
Team



WILLKOMMEN IM TEAM

Bettina Brägger



Als Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften unterstützt uns Bettina Brägger in den Bereichen Administration, Buchführung, Steuererklärungen und Wirtschaftsprüfung. Parallel dazu studiert sie im Master-Lehrgang an der Universität Zürich.

Katja Tischhauser



Katja Tischhauser, Diplom Finanzwirtin und Treuhänderin mit eidg. Fachausweis unterstützt uns bei Steuererklärungen, Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschlüssen und in der Personaladministration. Sie lebt seit fünf Jahren in der Schweiz und ist derzeit mit einem 50%-Pensum bei uns tätig.

pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 | CH-8610 Uster | T +41 44 905 19 19 | F +41 44 905 19 29
Kronengässchen 3 | CH-8200 Schaffhausen | T +41 52 544 19 19 | F +41 44 905 19 29

www.pfistertreuhand.ch | info@pfistertreuhand.ch

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfister Treuhand AG, Uster
T +41 44 905 19 19
www.pfistertreuhand.ch

Erscheinungsweise
2 mal jährlich

Konzept, Realisation
Schaffner Kommunikation
8610 Uster

Bildnachweis

Thinkstock, Pfister Treuhand